

# **BStGer BV.2014.14 vom 16. Juni 2014**

Bundesstrafgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BV.2014.14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2014.14)

FR: TPF BV.2014.14 du 16 juin 2014

IT: TPF BV.2014.14 del 16 giugno 2014

## **Regeste**

Hausdurchsuchung (Art. 48 f. VStrR).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 90 Abs. 1 HMG wird die Strafverfolgung im Vollzugsbereich des Bundes durch Swissmedic nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313) geführt (vgl. zuletzt Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.16-17 vom 27. Februar 2014).

### **E. 1.2**

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]).

### **E. 1.3**

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR).

Eine Hausdurchsuchung ist im Zeitpunkt der Beurteilung durch die Beschwerdeinstanz regelmässig bereits abgeschlossen, weswegen es in der

- 4 -

Natur der Sache liegt, dass diese erst im Nachhinein gerichtlich überprüft werden kann. Der davon Betroffene ist wegen fehlenden aktuellen praktischen Interesses an sich nicht mehr beschwert. Dies führt in der Regel zu einem Nichteintreten auf eine Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung oder deren Modalitäten. In sachgemässer Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur staatsrechtlichen Beschwerde gilt dabei allerdings, dass auch bei fehlendem aktuellem praktischem Interesse ausnahmsweise eine Überprüfung der gerügten Rechtsverletzung erfolgt, sofern der Entscheid von grundsätzlicher Bedeutung ist und ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (vgl. KELLER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 244 StPO N. 14). Diese Einschränkung des Rechtswegs ist allerdings im Lichte der EGMR Praxis nicht unbestritten (EGMR vom 16.12.1997, Camenzind c. Schweiz, Rec. 1997-VIII 2880 ff.; BGE 118 IV 67). Die Rechtsweggarantie ist jedoch gewahrt, falls anlässlich der Hausdurchsuchung die Siegelung verlangt und die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung im Entsiegelungsverfahren entsprechend geprüft

wird (Urteil des Bundesgerichts 1B\_310/2012 vom 22. August 2012, E. 2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2013.157-159 vom 3. März 2014, E. 1.6).

#### **E. 1.4**

Der Beschwerdeführer hat bei der vorliegend zur Diskussion stehenden Hausdurchsuchung die Siegelung verlangt, worauf die Beschwerdegegnerin sämtliche sichergestellten Gegenstände versiegelt und ein Entsiegelungsgesuch bei diesem Gericht gestellt hat (s. supra lit. E f.). Die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung wird mithin im Siegelungsverfahren zu prüfen sein. Da auch kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, über den zu entscheiden öffentliches Interesse gebieten würde, ist nach dem Gesagten auf vorliegende Beschwerde mangels aktuellen praktischen Interesses nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Die Gerichtskosten sind bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; vgl. TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist dabei auf Fr. 1'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.-- (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Entsprechend sind dem Beschwerdeführer Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.